



Abwasserreglement

**der Gemeinde Tuggen
vom 12. Dezember 2003**

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben**
- Art. 2 Genereller Entwässerungsplan**
- Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen**
- Art. 4 Private Abwasseranlagen**
- Art. 5 Vorzeitige Erstellung**
- Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle**
- Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen**
- Art. 8 Finanzierung**

II. DER UMGANG MIT ABWASSER

- Art. 9 Definition von Abwasser**
- Art. 10 Entwässerungssystem**
- Art. 11 Verschmutztes Abwasser / Anschlusspflicht**
- Art. 12 Unverschmutztes Abwasser**
- Art. 13 Verschmutztes Regenwasser**
- Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer**
- Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer**
- Art. 16 Öl- und Fettabscheider**
- Art. 17 Einzelreinigungsanlagen**
- Art. 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte**
- Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften**

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

- Art. 20 Bewilligungsgesuch**
- Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen**
- Art. 22 Bewilligungsgebühr**
- Art. 23 Sicherstellung**

IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN

- Art. 24 Grundsätze**
- Art. 25 Erschliessungsbeitrag**
- Art. 26 Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten**
- Art. 27 Anschlussgebühr bei An-, Um- und Wiederaufbau**
- Art. 28 Benutzungsgebühr**
- Art. 29 Ermittlung der Benutzungsgebühr**

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 30 Strafen**
- Art. 31 Beschwerderecht**
- Art. 32 Inkrafttreten**

Anhang GEBÜHRENORDNUNG

Abwasserreglement der Gemeinde Tuggen vom 12. Dezember 2003

Die Gemeindeversammlung von Tuggen beschliesst gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20) und dessen Ausführungsverordnungen sowie die Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (KVzGSchG; SRSZ 712.110) und deren Vollzugsverordnung:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- ¹ Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- ² Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

- ¹ Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen) enthält.
- ² Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich Abwasserentsorgung.
- ³ Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. Der Erlass eines Teil- GEP über ein bestimmtes Gemeindegebiet ist möglich.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

- ¹ Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgetrennt werden.
- ² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.
- ³ Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches gestützt auf das Ausbauprogramm des Erschliessungsplanes durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

- ¹ Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen. Ein Rechtsanspruch auf die Erstellung bzw. Beibehaltung einer privaten Abwasseranlage besteht nicht.
- ² Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:
 - a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
 - b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;
 - c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden
- ³ Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

- ¹ Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.
- ² Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.
- ³ Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

- ¹ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:
 - a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
 - b) einen minimalen Durchmesser (Lichtweite) von 20 cm aufweist, dem Stand der Technik entspricht und sich in einem einwandfreien Zustand befindet sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist;
 - c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen dargestellt wird.
- ² Eine Entschädigung durch die Gemeinde wird nur geleistet für öffentliche Sammelkanäle, die nach Art. 5 vorfinanziert und vorzeitig erstellt wurden.

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

- ¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.
- ² Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² ein Verzeichnis.
- ³ Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen oder zu befürchten sind, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vorkehren.

Art. 8 Finanzierung

- ¹ Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:
 - a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
 - b) Beiträge der Gemeinde;
 - c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge von Bund und Kanton.
- ² Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.
- ³ An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

II. DER UMGANG MIT ABWASSER

Art. 9 Definition von Abwasser

- ¹ Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfliessendes Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Regenwasser.
- ² Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.
- ³ Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 10 Entwässerungssystem

- ¹ Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.
- ² Unabhängig vom System ist bei Neubauten das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis ausserhalb der Gebäude bzw. an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.
- ³ Im Trennsystem wird verschmutztes Abwasser getrennt vom Regenwasser der ARA zugeleitet. Im Mischsystem wird unverschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.

Art. 11 Verschmutztes Abwasser / Anschlusspflicht

- ¹ Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen, sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- ² Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:
 - a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist.
 - b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.

Art. 12 Unverschmutztes Abwasser

- ¹ Unverschmutztes Abwasser wie z.B. sauberes Regenwasser ist gemäss GEP versickern zu lassen oder einem Vorfluter zuzuleiten. Dachwasser ist, wo möglich, versickern zu lassen. Die Versickerung hat in der Regel auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt.
- ² Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellenwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle.
- ³ Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörden (z.B. kantonale Gewässerschutzfachstelle, Bezirksrat, Linthebene-Melioration), sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.

Art. 13 Verschmutztes Regenwasser

- ¹ Verschmutztes Regenwasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen kann der ARA zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlagen nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen, usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.
- ² Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der BUWAL-Wegleitung zu erfolgen. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle über die Versickerung zu erstellen.

Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer

- ¹ Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung.
- ² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
 - b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, usw.;
 - d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen usw.;
 - e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.;
 - f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.
- ³ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- ⁴ Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- ¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentliche Anlagen, welche nicht Art. 12 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes.
- ² Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- ³ Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann die kantonale Gewässerschutzfachstelle auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.
- ⁴ Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist oder Auflagen nicht eingehalten sind.

Art. 16 Öl- und Fettabscheider

- ¹ Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammsammler an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.
- ² Garagebetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.
- ³ Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (wie z.B. in Grossküchen, Schlachthäusern, Metzgereien usw.) und Abwässer aus Grosswäschereien, sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 17 Einzelreinigungsanlagen

- ¹ Der GEP legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind, und wie das Abwasser zu beseitigen ist.
- ² Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.
- ³ Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

- ⁴ Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.
- ⁵ Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte

- ¹ Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.
- ² Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen, können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.
- ³ Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht, trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.
- ⁴ Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.
- ⁵ Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand wieder hergestellt werden.
- ⁶ Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.
- ⁷ Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen.

Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

- ¹ Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu beachten.
- ² Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Die Verantwortung hierbei liegt beim Inhaber. Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Die Einzelreinigungsanlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhalts zu entleeren. Sie müssen vor der Inbetriebnahme und nach jeder Reinigung und grösserer Schlammentnahme sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.
 - b) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und ihre Rückstände nach Bedarf zu entfernen.
 - c) Das Abscheidegut dieser Anlage, sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen, ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer eingebracht werden.
 - d) Die Entsorgung ist zu dokumentieren und während fünf Jahren aufzubewahren.
 - e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
 - f) Die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates, bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 20 Bewilligungsgesuch

- ¹ Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.
- ² Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen, und zwar:

- a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
- b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, ev. 1:50 mit Kotierungen (in 3-facher Ausführung). Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA- Richtlinien zu erstellen;
- c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
- d) Allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z.B. Öl- und Fettabscheidern usw.

Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

- ¹ Die Vollendung der Entwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen.
- ² Nach Bauvollendung sind der Gemeinde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zulasten der Bauherrschaft in Auftrag geben.
- ³ Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.
- ⁴ Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung.

Art. 22 Bewilligungsgebühr

- ¹ Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung.
- ² Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden.

Art. 23 Sicherstellung

- ¹ Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution usw.) verlangen.

- ² Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abwasserreglement der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.

IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN

Art. 24 Grundsätze

- ¹ Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen:

- a) einen einmaligen Erschliessungsbeitrag,
- b) eine einmalige Anschlussgebühr,
- c) wiederkehrende Benutzungsgebühren.

Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

- ² Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes beurteilt.
- ³ Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Zahlungsausstände.
- ⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Beiträge und Gebühren mit einem Verzugszins belastet (1. Hypothek SZKB für Neubauten + 1%, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).

Art. 25 Erschliessungsbeitrag

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag dient der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gemeinde erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau eines öffentlichen Sammelkanals neu erschlossen wird, bzw. einen besonderen Vorteil erhält, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch einen öffentlichen Sammelkanal erschlossen ist.

- ² Der Erschliessungsbeitrag wird gestützt auf die Grundstücksfläche gemäss Anhang 1 'Gebührenordnung' errechnet.
- ³ Ausserhalb der Bauzone wird der Erschliessungsbeitrag gestützt auf jene Grundstücksfläche errechnet, welche gemäss maximaler Überbauungsziffer in der W2 benötigt würde.
- ⁴ Anfallende Erschliessungskosten müssen vom Gesuchsteller laufend im Voraus mit angemessenen Kostenvorschüssen finanziert werden. Die Schlussabrechnung erfolgt mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
- ⁶ Der Beitrag wird mit dem Beginn der Ausführung des Sammelkanals bzw. mit der Erteilung der ersten Baubewilligung für denselben fällig. Er wird von jenem geschuldet, der im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstücks ist.

Art. 26 Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten

- ¹ Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.
- ² Die Anschlussgebühr wird gestützt auf den Gebäudeinhalt und die Grundstücksfläche gemäss Anhang 1 'Gebührenordnung' errechnet.
- ³ Ausserhalb der Bauzonen wird die Anschlussgebühr gestützt auf den Gebäudeinhalt und jene Grundstücksfläche errechnet, welche gemäss max. Überbauungsziffer in der W2 benötigt würde.
- ⁴ Als Neubauten gelten diejenigen Gebäude, die nach 1992 erstellt wurden.
- ⁵ Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines Fachberichtes beurteilt.
- ⁶ Die Anschlussgebühr wird zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation fällig.

Art. 27 Anschlussgebühr bei An-, Um- und Wiederaufbau

Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstückes, sowie bei Wiederaufbau ist die Anschlussgebühr den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen. Die Anschlussgebühr wird bei Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

Art. 28 Benutzungsgebühr

- ¹ Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benutzungsgebühr gemäss Anhang 1 'Gebührenordnung' zu bezahlen.
- ² Für öffentliche und private Plätze und Strassen mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m² wird eine Pauschalgebühr erhoben, welche die Anschluss- und Benutzungsgebühren abdeckt.
- ³ Der Gemeinderat kann die Höhe der Gebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren.
- ⁴ Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch den Gemeinderat die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen.
- ⁵ Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.
- ⁶ Für Reinwasser, das der ARA zugeführt wird, wird die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zur reinen Schmutzabwassermenge mit einem Zuschlag bis max. 20 % belegt.
- ⁷ Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benutzungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.

Art. 29 Ermittlung der Benutzungsgebühr

- ¹ Jährliche Grundgebühr pro Verrechnungseinheit:

Als Verrechnungseinheit wird die Wasseruhr, unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Wohn- und/oder Gewerbeeinheiten oder anderer Anschlüsse bezeichnet. Wo eine Wasseruhr fehlt, wird nach Verbrauchereinheiten in analogem Sinne, wie wenn eine Wasseruhr installiert würde, abgerechnet. Die Grundgebühr deckt im Wesentlichen den administrativen Aufwand.

² Jährliche Verbrauchsgebühr:

Die Benutzungsgebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die Wasserwerke und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über den Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.

³ Sind ausnahmsweise keine Wasseruhren installiert, wird nach Einwohnergleichwerten (EW) abgerechnet. Für die Berechnung der Einwohnergleichwerte (EW) gelten die jeweils gültigen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).

⁴ Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke usw. können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Strafen

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft:

- a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
- b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 14);
- c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 14);
- d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16);
- e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 19).

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 31 Beschwerderecht

Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit dem Erlass beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit dem Erlass beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 32 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- ² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 9. Dezember 1991 aufgehoben.
- ² Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

An der Gemeindeversammlung beraten am 12. Dezember 2003.

An der Urnenabstimmung angenommen am 8. Februar 2004.

8856 Tuggen, 3. März 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:
Renate Kälin-Züger

Der Gemeindeschreiber:
Lic.iur. Peter Weibel

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 478 genehmigt am 6. April 2004

Anhang 1

Gebührenordnung zum Abwasserreglement der Gemeinde Tuggen vom 12. Dezember 2003

Erschliessungsbeitrag (Art. 25)

1. Der Erschliessungsbeitrag beträgt für Grundstücke innerhalb und ausserhalb der Bauzone, welche am Schmutz- und Meteorwasserwassersystem angeschlossen werden, **Fr. 12.00 pro m²**.
2. Für Grundstücke innerhalb und ausserhalb der Bauzone, welche nur an eine Leitung – Schmutz- oder Meteorwasser – angeschlossen werden, beträgt der Erschliessungsbeitrag **Fr. 8.00 pro m²**.
3. Bei einem Anschluss an eine zweite Abwasserleitung können **Fr. 4.00 pro m²** nachgefordert werden.

Anschlussgebühr (Art. 26)

1. Neubauten

Schmutz- und Meteorwasseranschluss

<i>Bauobjekt</i>	<i>Gebäudevolumen pro m³</i>	<i>Grundstücksfläche pro m²</i>
Wohnbauten	Fr. 9.00	Fr. 2.00
Büro-, Gewerbe- und Industriebauten sowie öffentliche Gebäude	Fr. 6.00	Fr. 2.00
An- und Nebenbauten mit mehr als 50 m ³ sowie Lagerhallen (bis 6'000 m ³) und Tiefgaragen	Fr. 4.50	Fr. 2.00
Lagerhallen (mit mehr als 6'000 m ³) ab 6'000 m ³	Fr. 1.00	Fr. 2.00

Schmutz- **oder** Meteorwasseranschluss

<i>Bauobjekt</i>	<i>Gebäudevolumen pro m³</i>	<i>Grundstücksfläche pro m²</i>
Wohnbauten	Fr. 6.00	Fr. 2.00
Büro-, Gewerbe- und Industriebauten sowie öffentliche Gebäude	Fr. 4.00	Fr. 2.00
An- und Nebenbauten mit mehr als 50 m ³ sowie Lagerhallen (bis 6'000 m ³) und Tiefgaragen	Fr. 3.00	Fr. 2.00
Lagerhallen (mit mehr als 6'000 m ³) ab 6'000 m ³	Fr. 1.00	Fr. 2.00

2. Bestehende Bauten

(Bestand vor 1992 ohne Anschluss bisher an die öffentliche Kanalisation und mit eigener Anlage für die Abwasserbeseitigung)

Schmutz- **und** Meteorwasseranschluss

<i>Bauobjekt</i>	<i>Gebäudevolumen pro m³</i>	<i>Grundstücksfläche pro m²</i>
Wohnbauten	Fr. 6.00	Fr. 1.00
Büro-, Gewerbe- und Industriebauten sowie öffentliche Gebäude	Fr. 5.25	Fr. 1.00
An- und Nebenbauten mit mehr als 50 m ³ sowie Lagerhallen (bis 6'000 m ³) und Tiefgaragen	Fr. 4.50	Fr. 1.00
Lagerhallen (mit mehr als 6'000 m ³) ab 6'000 m ³	Fr. 1.00	Fr. 1.00

Schmutz- **oder** Meteorwasseranschluss

<i>Bauobjekt</i>	<i>Gebäudevolumen pro m³</i>	<i>Grundstücksfläche pro m²</i>
Wohnbauten	Fr. 4.50	Fr. 1.00
Büro-, Gewerbe- und Industriebauten sowie öffentliche Gebäude	Fr. 3.75	Fr. 1.00
An- und Nebenbauten mit mehr als 50 m ³ sowie Lagerhallen (bis 6'000 m ³) und Tiefgaragen	Fr. 3.00	Fr. 1.00
Lagerhallen (mit mehr als 6'000 m ³) ab 6'000 m ³	Fr. 1.00	Fr. 1.00

Benutzungsgebühr (Art. 28 / 29)

1. Die jährliche Grundgebühr beträgt **Fr. 40.00** exkl. MWST pro Verrechnungseinheit.
2. Die Verbrauchsgebühr beträgt **Fr. 3.80/m³** exkl. MWST pro bezogenes Frischwasser. Als Grundlage dient jeweils der Verbrauch des laufenden Jahres.
3. Die jährliche Pauschale für öffentliche und private Strassen und Plätze von mehr als 500m² gemäss Art. 28 Abs. 2 beträgt **Fr. 0.40/m²**.
4. Der Ansatz des Einwohnergleichwertes gemäss Art. 29 Abs. 3 beträgt **Fr. 110.00** exkl. MWST.

An der Urnenabstimmung angenommen am 12. Februar 2006

8856 Tuggen, 7. März 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
Rolf Hinder

Der Gemeindeschreiber:
Peter Weibel

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 596/2006 genehmigt am 25. April 2006

Vom Gemeinderat tuggen mit Beschluss Nr. 297 vom 18. Mai 2006 auf den 1. Juni 2006 in Kraft gesetzt.